

---

## S 31 R 434/11

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 R 434/11
Datum	28.02.2012

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 243/12
Datum	26.03.2015

#### 3. Instanz

Datum	15.09.2016
-------	------------

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 28. Februar 2012 wird zurückgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 3.) im Bereich "D." streitig.

Der Kläger, geboren im Jahr 1972, ist Volljurist. Zum 1. Dezember 2008 nahm er die Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 3.) auf (Arbeitsvertrag vom 1. Oktober 2008). Er wurde als fachlicher Mitarbeiter für den Bereich "D." eingestellt. Die Regelung der Tätigkeit im Übrigen wurde den Weisungen des Vorstandes und den von diesen beauftragten Personen übertragen. Der Kläger verpflichtete sich, seine ganze Arbeitskraft ausschließlich dem Unternehmen zu widmen. Ferner

---

verpflichtete er sich für den Fall, dass er als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer, Financial Advisor oder Unternehmensberater eine eigene Praxis errichte, nicht Auftraggeber seiner Arbeitgeberin veranlasse, ihm Aufträge zu übertragen. Gleiches wurde für den Übergang zu einem anderen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Unternehmensberater bzw. solchen Gesellschaften geregelt.

Der Kläger wurde am 22. Oktober 2009 als Rechtsanwalt, geschäftssässig unter seiner Wohnanschrift, zur Rechtsanwaltschaft durch die beigeladene Rechtsanwaltskammer (Beigeladenen zu 2.) zugelassen.

Er beantragte am 26. Oktober 2009 bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 3.) unter Hinweis auf die bestehende gesetzliche Pflichtmitgliedschaft sowohl bei der Beigeladenen zu 2.) als auch bei dem beigeladenen Versorgungswerk (Beigeladene zu 1.). Dem Antrag war eine Tätigkeitsbeschreibung der Beigeladenen zu 3.) beigefügt. Danach abt der Kläger folgende Tätigkeiten aus:

- Entwurf/Überprüfung von Unternehmensverträgen (Ergebnisabführungsverträge, Unternehmenskaufverträge, Umwandlungsverträge nach dem UmwG), die von Bedeutung sind für die steuerrechtliche Beurteilung eines umfassenden Sachverhaltes,
- Entwurf/Überprüfung von zivilrechtlichen Regelungen, die die Auswirkungen von Steuerverhältnissen regeln (z.B. steuerliche Gewährleistungsklausen),
- Erstellung/Überprüfung und Überwachung von Ablaufplänen für die Durchführung von steuerlich getriebenen, gesellschaftsrechtlichen Reorganisationsmaßnahmen,
- Erstellung von Berichten über rechtliche Verhältnisse eines Unternehmens ohne Bezug zu einer Jahresabschlussprüfung,
- Entwurf von Darlehensverträgen und Kostenumlageverträgen für den innerkonzernlichen Leistungsverkehr,
- Erstellung von bankaufsichtsrechtlicher Erwerbsgutachten für Kapitalanlagegesellschaften,
- Gründungsberatung von Gesellschaften unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte einschließlich der Einholung behördlicher Genehmigungen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 5. Januar 2010 den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gem. [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) ab. Die beantragte Befreiung setze die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk und in der Berufskammer sowie die Entrichtung einkommensbezogener Beiträge an das berufsständische Versorgungswerk voraus. Die Befreiung sei nicht personen- sondern tätigkeitsbezogen. Sie könne grundsätzlich nur ausgesprochen werden für eine berufsständische Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, auf der die Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer und im berufsständischen Versorgungswerk beruhe und soweit einkommensgerechte Beiträge an das Versorgungswerk zu zahlen seien. Der Kläger sei zwar Pflichtmitglied der

---

Rechtsanwaltskammer und des entsprechenden Versorgungswerks aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt. Er sei jedoch bei seinem Arbeitgeber nicht anwaltlich beschäftigt. Er sei nicht in der B. Rechtsanwalts-Gesellschaft, sondern in der beigeladenen Wirtschaftsberatungsgesellschaft (Beigeladene zu 3.) beschäftigt.

Dagegen erhob der Kläger Widerspruch. Die B. Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH sei eine selbständige Gesellschaft, die nicht zum Konzernverbund seiner Arbeitgeberin gehöre. Gleichwohl werde er bei seiner Arbeitgeberin berufstypisch als Rechtsanwalt tätig. Er sei nicht im Bereich Wirtschaftsberatung beschäftigt. Seine Tätigkeit in der Service Line "Financial Services E." entspreche dem Berufsbild eines Rechtsanwalts. Er sei rechtsberatend, rechtsgestaltend, rechtsentscheidend und rechtsvermittelnd tätig. Ferner verwies der Kläger auf die 2005 zwischen der Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtung e.V. und Vertretern der gesetzlichen Rentenversicherung erzielte Einigung. Danach seien Rechtsanwälte, die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt seien, auch weiterhin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien, wenn diese kumulativ rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd tätig seien. Sein Arbeitgeber gliedere sich in 3 Bereiche: Audit (Wirtschaftsprüfung), Tax (Steuerrecht) und Advisory (Unternehmensberatung). Er lege der Beklagten eine weitere Tätigkeitsbeschreibung vom 11. Februar 2011 vor. Diese beinhalte alle vorgenannten Inhalte und zusätzlich die Beratung ausländischer Mandanten über rechtliche Besonderheiten deutscher Investitionsstrukturen.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 2011 den Widerspruch zurück. Ergänzend führte die Beklagte aus, es sei stets erforderlich, dass es sich bei den in den einzelnen Tätigkeitsfeldern wahrgenommenen Aufgaben um solche handle, die ausschließlich von einem Rechtsanwalt wahrgenommen werden könnten. Aus der Stellen- und Funktionsbeschreibung müsse schlüssig ergeben, aus welchen Gründen die Aufgabenstellung das 2. juristische Staatsexamen erforderlich mache. Es sei nicht ersichtlich, dass die Tätigkeit im Bereich D. nach objektiven Maßstäben ausschließlich für Juristen mit der Befähigung zum Richteramt zugänglich sei. Darüber hinaus sei die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit nicht als anwaltlich anzusehen. Seine Tätigkeit sei nicht mit der leitenden Funktion und ausgeprägter Entscheidungskompetenz verbunden. Nach dem Arbeitsvertrag sei er als fachlicher Mitarbeiter eingesetzt. Als solcher sei er der Leitung des Bereiches unterstellt und er sei damit den Weisungen dieser Leitung unterworfen. Damit unterliege die von ihm ausgeübte Tätigkeit dem Prinzip der Über- und Unterordnung. Das Wesen der anwaltlichen Tätigkeit zeichne sich aber gerade durch eine weisungsfreie Ausübung aus, wie dies in den 4 Kriterien (rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend, rechtsvermittelnd) für die Bestimmung einer anwaltlichen Tätigkeit niedergelegt sei. Die Weisungsfreiheit sei insbesondere in den Feldern Rechtsberatung, Rechtsentscheidung und Rechtsgestaltung unabdingbar. Auch sei eine wesentliche Teilhabe an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen im Unternehmen erforderlich. Dies gehe aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Die Tätigkeit des Klägers ergebe nach der Würdigung der Gesamtumstände nicht das in [§ 3](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zugrunde gelegte Bild der freien

---

Berufsausübung als Rechtsanwalt.

Dagegen hat der Kläger am 10. Juni 2011 Klage vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er sei bei der Beigeladenen zu 3.) berufstypisch als Rechtsanwalt beschäftigt. Nach [Â§ 3 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz \(StBerG\)](#) sei Steuerberatung nur durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich zulässig. Dementsprechend gebe es den "Fachanwalt für Steuerrecht" und eine Vielzahl von Anwaltskanzleien arbeiteten auf dem Gebiet des Steuerrechtes. Er bearbeite häufig auch Vorfragen des Gesellschafts-, Bankaufsichts- und Investmentaufsichtsrechts. Die Besetzung seiner Stelle sei ausschließlich mit einem Rechtsanwalt möglich. Er erstelle auch Rechtsgutachten zur Beratung von Mandanten, betreibe Verwaltungs- und Einspruchsverfahren vor Finanzbehörden und Verfahren vor der Finanzgerichtsbarkeit, führe präventive rechtliche und steuerliche Beratung der Mandanten durch. Würde er seine Tätigkeiten in einer Rechtsanwaltsgesellschaft ausüben, wäre die anwaltliche Tätigkeit vollkommen unbestritten. Seine Arbeitgeberin sei als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach [Â§ 3 Nr. 3 StBerG](#) berufsrechtlich zur Steuerberatung befugt. Seine Tätigkeit unterscheide sich nicht von einer vergleichbaren Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei im Steuerrecht. Insbesondere berate er nicht wie ein gewöhnlicher Syndikus-Anwalt seinen eigenen Arbeitgeber, sondern deren Mandanten als Dritte. Die Beklagte stelle überzogene Anforderungen an eine persönliche Weisungsfreiheit. Eine so große Gesellschaft wie seine Arbeitgeberin sei selbstverständlich intern in Hierarchie-Ebenen gegliedert. Die Ansicht der Beklagten habe letztlich zur Folge, dass nur noch selbständige Rechtsanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden könnten. Ziel der Regelung des [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) sei es jedoch, Doppelzahlungen zu vermeiden. Dies treffe auf ihn zu. Er habe im Moment sowohl Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als auch Beiträge zum beigeladenen Versorgungswerk (Beigeladene zu 3.) zu zahlen. Der Gesetzgeber habe vor einiger Zeit die Entscheidung getroffen, auch Rechtsanwaltsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Form einer Kapitalgesellschaft als Berufsträger zuzulassen. Selbst ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführungsmitglied habe grundsätzlich keine Alleinentscheidungsbefugnis. Die von der Beklagten geforderte Alleinentscheidungsbefugnis könne weder für eine Rechtsanwaltsgesellschaft noch für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gefordert werden. Dies werde auch vom Gesetz nicht gefordert und widerspreche der gesetzlich anerkannten gesellschaftsrechtlichen Struktur der Rechtsanwaltsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Allein maßgebend sei, ob eine berufstypische Betätigung als Rechtsanwalt vorliege. Auch spreche für seine Auffassung, dass seine Arbeitgeberin ihn als Rechtsanwalt und nicht als untergeordneten Gehilfen beschäftige und ihm den jährlichen Beitrag zur Rechtsanwaltskammer und die Kosten für die vorgeschriebene Berufshaftpflicht übernehmen müsse.

Die Beklagte hat ergänzend vorgetragen, es sei zwar nicht ausgeschlossen, dass die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit fundierte Kenntnisse im Gesellschafts- und

---

Zivilrecht erfordere. Der Klager erbringe in erster Linie Steuerberatungsleistungen sowie Beratungsleistungen mit engem Bezug zum Handel- und Gesellschaftsrecht gem.  2 Wirtschaftsprfungsordnung. Es sei jedoch nicht dargelegt worden, dass der Klager Rechtsdienstleistungen erbringe ([ 5 Rechtsdienstleistungsgesetz](#) – RDG). In dem vom Klager bearbeitenden Aufgabenfeld knnen neben Rechtsanwlten und Wirtschaftsprfern auch Steuerberater beratend ttig werden. Insofern handele es sich bei der hier zu beurteilenden Ttigkeit generell um eine Aufgabe, die zwar auch aber nicht ausschlielich Rechtsanwlten vorbehalten sei. Von einer berufsspezifischen Ttigkeit eines im Bereich Steuerberatung ttigen Juristen knne grundstzlich nur ausgegangen werden, wenn fr die konkrete Ttigkeit das 2. juristische Staatsexamen unabdingbare Voraussetzung sei. Wenn eine Ttigkeit objektiv nicht zwingend eine Qualifikation als Volljurist voraussetze, knne es sich nicht um eine anwaltliche Ttigkeit handeln, weil diese Ausbung nicht die Befhigung zum Richteramt verlange. Auch fre der Vergleich mit einem bei einem anwaltlichen Arbeitgeber angestellten Rechtsanwalt zu keinem anderen Ergebnis. Eine Vergleichbarkeit der Ttigkeiten sei nicht gegeben. Bei einem anwaltlichen Arbeitgeber sei per se eine berufsspezifische Ttigkeit anzunehmen, es sei denn, der Jurist werde ausnahmsweise als Broleiter beschftigt. Bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber knne demgegenber nicht ohne weiteres von einer berufsspezifischen Beschftigung ausgegangen werden. Juristen seien aufgrund der Bandbreite ihrer Ausbildung vielseitig einsetzbar.

Das Sozialgericht hat nach Anhrung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 28. Februar 2012 die Klage abgewiesen. Das Gericht hat ergnzend zur Begrndung des Widerspruchsbescheids der Beklagten ausgefhrt, eine Befreiungsmglichkeit nach [ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) fr Pflichtmitglieder eines Rechtsanwaltsversorgungswerkes bestehe nur, wenn eine berufsspezifische Ttigkeit ausgebt werde. Eine solche Ttigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber msste kumulativ die 4 Kriterien, die rechtsberatende, rechtsentscheidende, rechtsgestaltende und rechtsvermittelnde Ttigkeit (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 29. Oktober 2009, Az. L 8 KR 189/09) umfassen. Nach den in den Ttigkeitsbeschreibungen Dargelegten sei nicht deutlich erkennbar, dass die Ttigkeit des Klgers fr die Beigeladene zu 3.) alle 4 Kriterien erflle. Damit seien die Voraussetzungen fr den Anspruch auf Befreiung nach [ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) nicht gegeben.

Gegen den am 7. Mrz 2012 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klger am 9. April 2012 (Ostermontag) Berufung bei dem Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Der Klger vertritt ergnzend die Auffassung, er sei mit Datum seiner Zulassung als Rechtsanwalt nach [ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) von der Rentenversicherungspflicht zu befreien. ber den Gesetzeswortlaut hinaus knne fr die Befreiung nicht die kumulative Erfllung einer rechtsentscheidenden, rechtvermittelnden, rechtsberatenden, rechtsgestaltenden Ttigkeit verlangt werden. Auch sei seine Ttigkeit im Bereich des Steuerrechts anwaltstypisch. Da er selbst weder Steuerberater noch Wirtschaftsprfer sei, sei es notwendig, dass

---

er als Rechtsanwalt zugelassen sei, um seine Tätigkeit für die Beigeladene zu 3.) ausüben zu können. Damit unterscheide sich seine Tätigkeit nicht von der in einer Rechtsanwaltskanzlei. Insoweit verweist der Kläger auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (Beschluss vom 6. März 2006, Az. [AnwZ \(B\) 37/05](#), GA Bl. 158 ff.). Ergänzend legt er eine Stellen- und Funktionsbeschreibung seiner Tätigkeit der Beigeladenen zu 3.) vom 9. Januar 2013 vor.

Nachdem das Bundessozialgericht (Urteile vom 03.04.2014, Az. [B 5 RE 13/14 R](#), [B 5 RE 9/14 R](#) und [B 5 RE 3/14 R](#), veröffentlicht in Juris) zutreffend entschieden. Entscheidend sei, dass der Kläger nicht wegen der Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 3.) Pflichtmitglied des beigeladenen Versorgungswerkes sei. Diese Entscheidungen seien auf den vorliegenden Streitfall anwendbar. Das Bundessozialgericht habe mit diesen Urteilen entschieden, dass sog. Syndikus-Anwälte kein Recht auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht besäßen. Zwar sei der Kläger aufgrund der bestandskräftigen Bescheide als Rechtsanwalt zugelassen und sei Pflichtmitglied des entsprechenden Versorgungswerkes. Dies beruhe jedoch gerade nicht auf der streitgegenständlichen Beschäftigung.

Die Beigeladene zu 1.) stellt keinen Antrag.

Sie trägt vor, die Zusatzqualifikation oder Spezialisierung eines Syndikus auf dem Gebiet des Steuerrechts sei gang und gäbe. Im Außenverhältnis zu den Mandanten werde damit eine besondere Kompetenz auf diesem Spezialgebiet vermittelt. Diese könne einer berufsspezifischen anwaltlichen Tätigkeit nicht entgegenstehen. Die Steuerberatung sei ein Teilbereich der allgemeinen anwaltlichen Tätigkeit und diene einem gewichtigen Gemeinschaftsgut (Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 15. Februar 1967, Az. [1 BvR 569/62](#), Rdnr. 18.; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18. Juni 1980, Az. [1 BvR 697/77](#), Rdnr. 39; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. Januar 1982, Az. [1 BvR 807/80](#), Rdnr. 52, jeweils zitiert nach Juris). Dies habe zur Folge, dass neben Steuerberatern auch Rechtsanwälten gem. [§ 3 StBerG](#) die Möglichkeit der steuerberatenden Tätigkeit eingeräumt werde. Zudem seien sowohl Rechtsanwälte als auch Steuerberater verkammerte, freie Berufe. Eine Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten in steuerberatenden Berufen gem. [Art. 3 GG](#) sei nicht ersichtlich. Zudem handle es sich bei [§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) um eine Kollisionsnorm, die eine Doppelversicherung vermeiden wolle. Zudem sei es in erster Linie Aufgabe der berufsständigen Kammer zu entscheiden, ob die Tätigkeit eines Mitglieds berufstypisch sei.

Die Beigeladene zu 2.) stellt keinen Antrag.

Sie trägt vor, der Kläger habe im Zulassungsverfahren vorgetragen, er gehe neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt einer weiteren Tätigkeit für die Beigeladene zu 3.) nach. Er habe die für die Zulassung erforderliche Freistellungserklärung der Beigeladenen zu 3.) vorgelegt. Die Zulassung sei erfolgt, da die für die Beigeladene zu 3.) ausgeübte Tätigkeit mit dem Beruf eines Rechtsanwalts vereinbar ([§ 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung](#) – BRAO) sei. Auch könne die Mitgliedschaft bei ihr nicht an eine bestimmte Tätigkeit an. Die Bundesrechtsanwaltskammer schreibe keine berufsspezifische Tätigkeit oder

---

Beschäftigung vor. Zulassungsvoraussetzung sei u.a. ein bestandenes 2. juristisches Staatsexamen, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, keine Versagungsgründe nach [Â§ 7 BRAO](#) und eine gem. [Â§ 27 BRAO](#) eingerichtete Kanzlei. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens seien Angaben, zu darüber hinaus ausgeübten Tätigkeiten zu machen, anhand derer die Versagungsgründe des [Â§ 7 BRAO](#) geprüft werden könnten. Die weitere Tätigkeit werde danach geprüft, ob sie mit der Tätigkeit eines Anwalts vereinbar sei, nicht ob es sich um eine anwaltliche Tätigkeit handele.

Die Beigeladene zu 3.) stellt keinen Antrag und hat sich zur Sache nicht geäußert.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verwaltungsakte der Beklagten und der Zulassungsakte der Beigeladenen zu 2.) Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte in Abwesenheit der Beigeladenen zu 1.), 2.) und 3.) entscheiden. Die Beigeladenen wurden in der Terminsmitteilung gem. [Â§ 110 Abs. 1 S. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) darüber informiert, dass der Senat auch im Fall ihres Ausbleibens in der Sache entscheiden kann.

Die gem. [Â§ 151 Abs. 1 und 2 SGG](#) form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulässig, konnte in der Sache jedoch keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid der Beklagten vom 5. Januar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Mai 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden zutreffend den Antrag des Klägers abgelehnt, ihn für seine Tätigkeit für die Beigeladene zu 3.) in der Service Line "Financial Services E." von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) zu befreien.

Der Kläger übt diese Tätigkeit im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung zur Beigeladenen zu 3.) gem. [Â§ 7](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) aus und unterliegt aufgrund dessen gem. [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Kläger besitzt keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) für seine Tätigkeit für die Beigeladene zu 3.) ab seiner Pflichtmitgliedschaft zum 22. Oktober 2009 bei der beigeladenen Rechtsanwaltskammer (Beigeladene zu 2.) und dem beigeladenen Versorgungswerk (Beigeladene zu 1.). Gem. [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) haben versicherungspflichtig Beschäftigte, die gleichzeitig verkammerte Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nur für die "Beschäftigung, wegen

---

der" sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 3. April 2014, Az. [B 5 RE 13/14 R](#), [B 5 RE 9/14 R](#) und [B 5 RE 3/14 R](#) m.w.N insb. auch zur Rechtsprechung von EuGH, BVerfG und BGH, Juris), denen sich der Senat anschließt.

Der Senat konnte sich der Auffassung des Klägers nicht anschließen, dass auch seine Tätigkeit für die Beigeladene zu 3.) dem Berufsfeld des Rechtsanwaltes zuzuordnen sei. Die Annahme einer anwaltlichen Berufsausübung in der üblicheren Form der Beschäftigung des Klägers für die Beigeladene zu 3.) in der Service Line "Financial Services E." ist nicht möglich. Die Tätigkeit des Klägers für die Beigeladene zu 3.) erfordert nicht seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Der Kläger ist als abhängig Beschäftigter im Rahmen der Zulassung seiner Arbeitgeberin, der Beigeladenen zu 3.), als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. [Â§ 3 Nr. 3 StBerG](#) auf dem Gebiet des Steuerrechts beratend tätig. Für die Aufgabenerfüllung des Klägers ist damit eine Mitgliedschaft der Beigeladenen zu 2) nicht erforderlich. Zudem ist im Rahmen der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) zwischen der anwaltlichen Tätigkeit und der darüber hinaus bestehenden abhängigen Beschäftigung zu unterscheiden. Eine abhängige Beschäftigung entspricht der eines zugelassenen Rechtsanwalt nicht (Bundessozialgericht, Urteile vom 3. April 2014, Az. [B 5 RE 13/14 R](#), Az. [B 5 RE 9/14 R](#) und